

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter
https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php

Nr. 09/2019 Ausgabetag: 24. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;
ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **21.03.2019** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 403 „Hauptstraße/Mühlenstraße“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Regelung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bei dem Planentwurf handelt es sich um einen Textbebauungsplan, der die bauliche Nutzung des Gebietes ansonsten nach § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) Baugesetzbuch regelt.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) liegt in der Zeit vom

03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, 8. Obergeschoss

öffentlich aus.

„Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und der Inhalt der Stellungnahmen für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.“

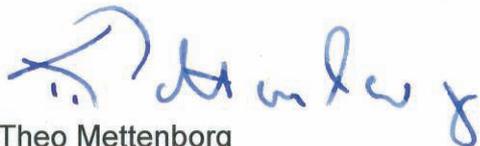
„Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrück.de, Menüpunkt Stadtplanung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.05.2019

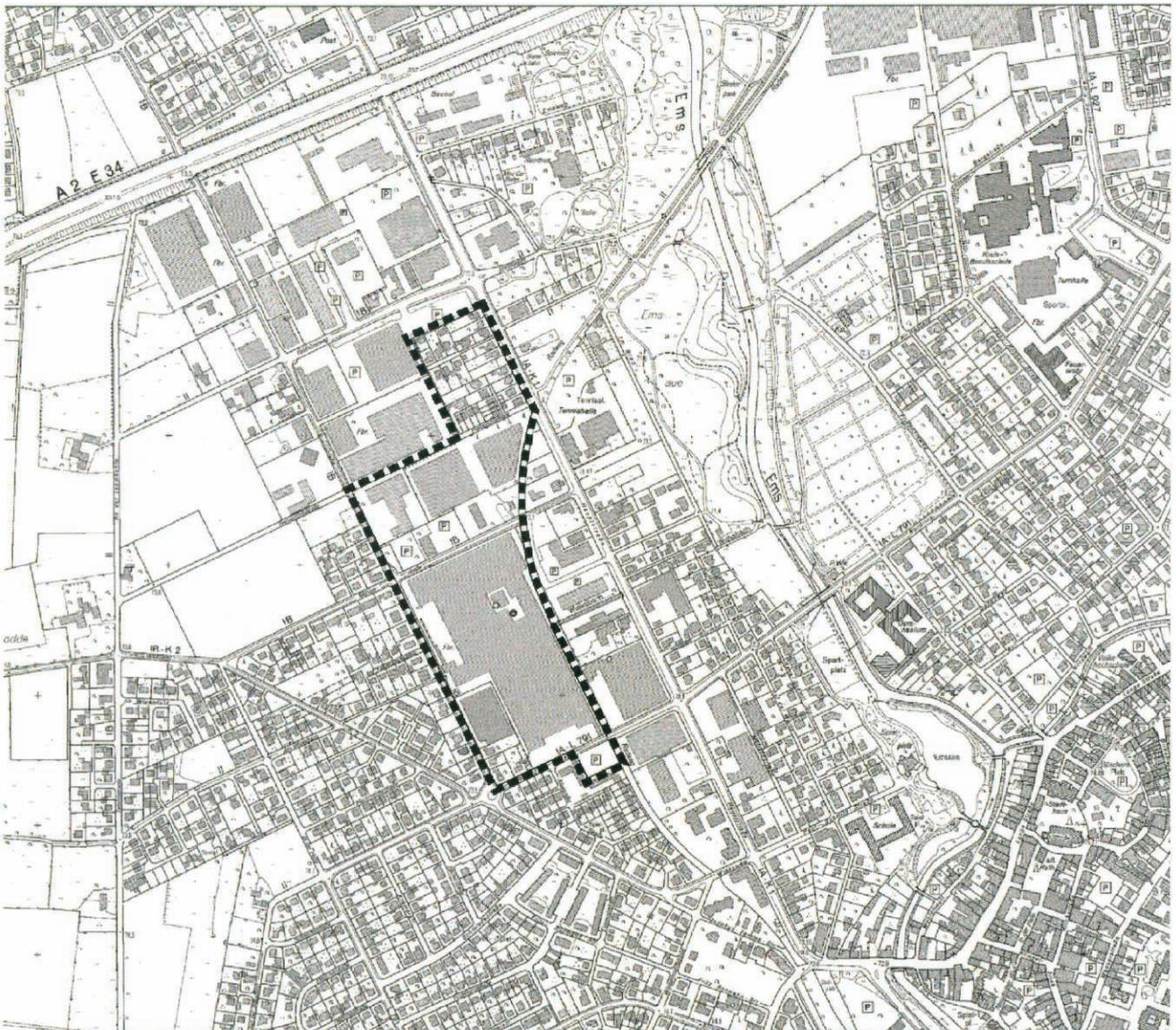


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda-Wiedenbrück

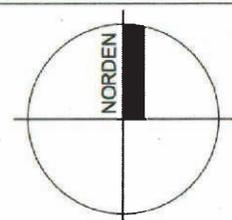
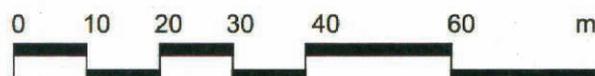
Bebauungsplan Nr. 403

"Hauptstraße / Mühlenstraße"



Planübersicht 1 : 10.000

Stand	23.04.2019
Bearb.	LB
Plangröße	
Maßstab	1 : 1.000



2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück**

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **21.03.2019** die **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“** beschlossen (gem. 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Regelung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bei dem Planentwurf handelt es sich um einen Textbebauungsplan, der die bauliche Nutzung des Gebietes ansonsten nach § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) Baugesetzbuch regelt.

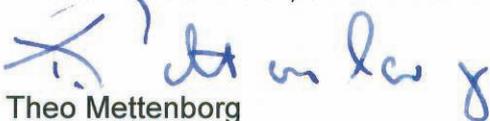
Weitere Informationen und die aktuellen Planungsunterlagen können auf den Internetseiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de: Stadtplanung) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweise:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.05.2019

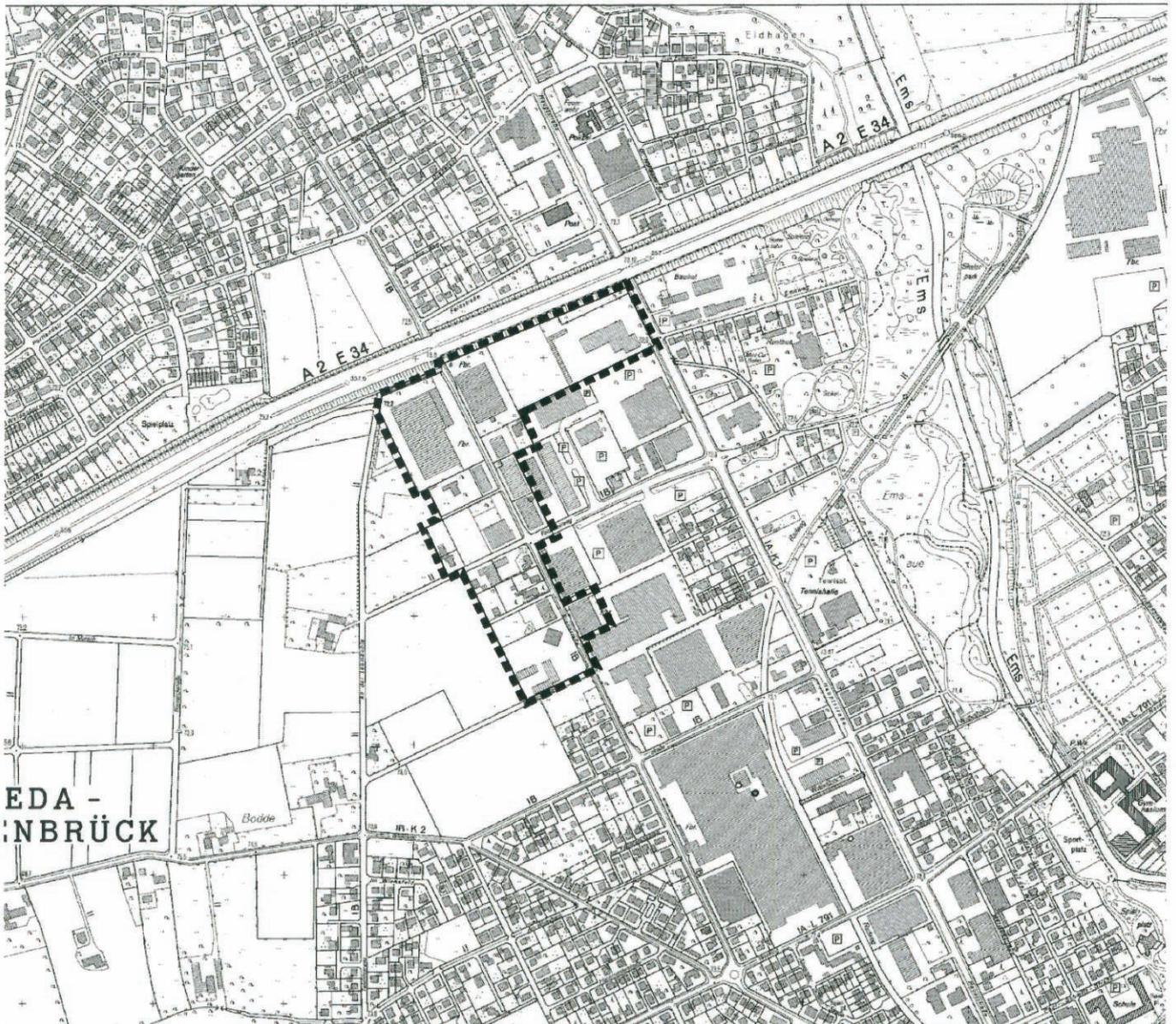


Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda-Wiedenbrück

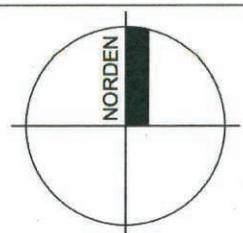
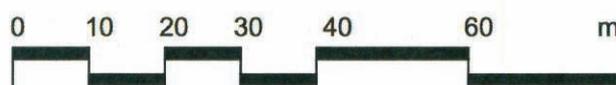
Bebauungsplan Nr. 404 A

"Ringstraße / Freigerichtstraße"



Planübersicht 1 : 10.000

Stand	23.04.2019
Bearb.	LB
Plangröße	
Maßstab	1 : 1.000



3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am **21.03.2019** die **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 404 A „Ringstraße/Freigerichtstraße“** beschlossen (gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung).

Beschluss des Ausschusses im Wortlaut:

„Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel dieses Bebauungsplanes im Verfahren nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch ist die Regelung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bei dem Planentwurf handelt es sich um einen Textbebauungsplan, der die bauliche Nutzung des Gebietes ansonsten nach § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) Baugesetzbuch regelt.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) liegt in der Zeit vom

03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, 8. Obergeschoss

öffentlich aus.

„Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und der Inhalt der Stellungnahmen für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.“

„Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrück.de, Menüpunkt Stadtplanung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.05.2019

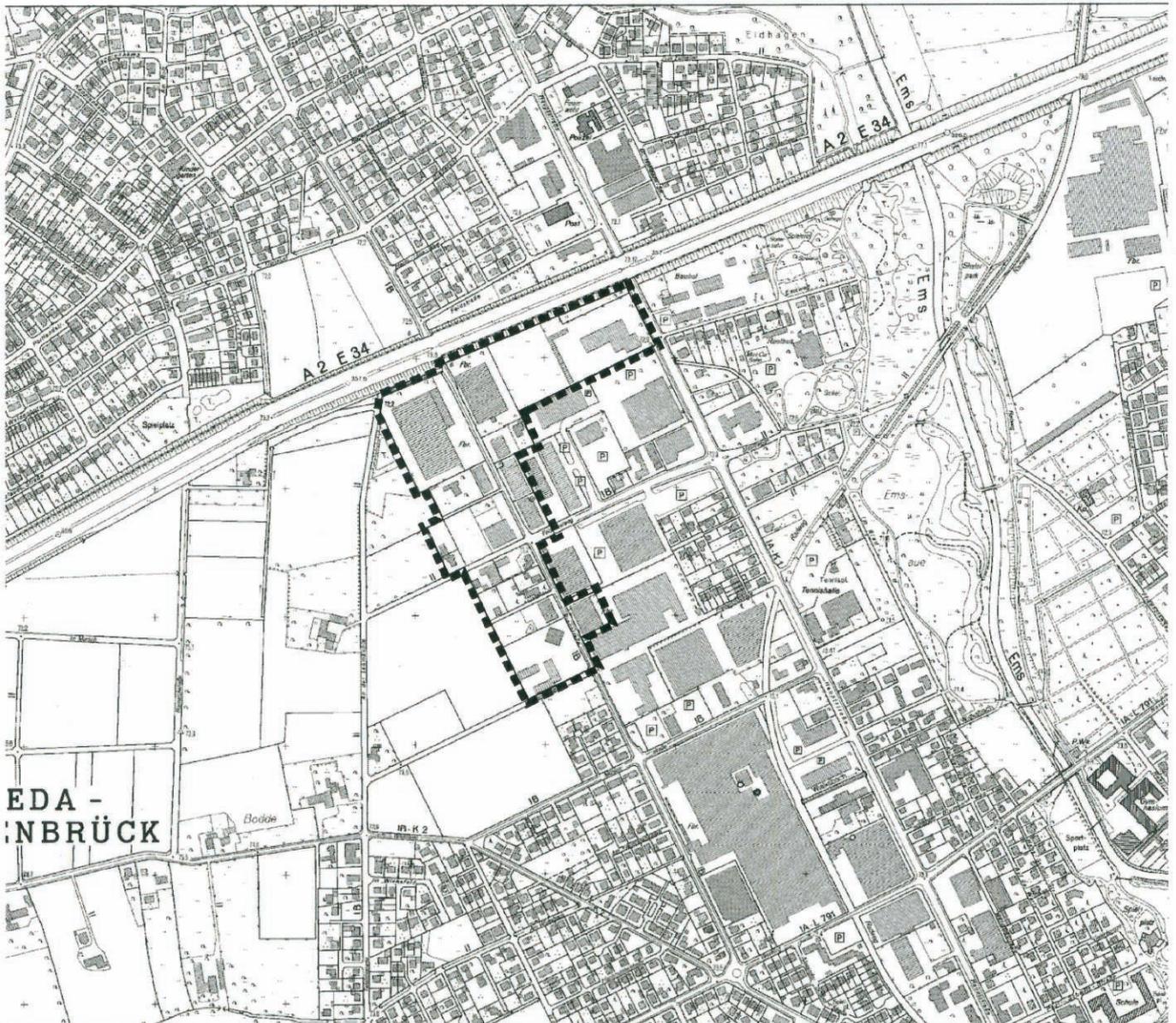
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theo Mettenborg', with a stylized flourish at the end.

Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bebauungsplan Nr. 404 A

"Ringstraße / Freigerichtstraße"



Planübersicht 1 : 10.000

Stand	23.04.2019
Bearb.	LB
Plangröße	
Maßstab	1 : 1.000

